

KINDER

PFLEGE NETZWERK

Kinder Pflege Netzwerk e.V. | c/o Groth | Ritterstr. 4 | 12207 Berlin | Tel. +49 (30) 76766452 | E-Mail: info@kinderpflegenetzwerk.de | Internet: www.kinderpflegenetzwerk.de

Vielen Dank für Ihre Spende!

Im Namen des Kinder Pflege Netzwerk e.V. danken wir Ihnen herzlich für Ihre Spende. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag, um versorgungs- und betreuungsintensiven Kindern und ihren Familien zur Seite zu stehen.

Die dem Verein anvertrauten Spendengelder werden ausschließlich gemäß den angegebenen Satzungszwecken (www.kinderpflegenetzwerk.de/unser_angebot/download/Satzung.pdf) verwendet.

- Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie den Kinder Pflege Netzwerk e.V. auch weiterhin unterstützen, in ideeller oder finanzieller Form oder durch Mitarbeit in dem einen oder anderen Projekt.

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Nach § 50 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) gilt als Nachweis von Zuwendungen im Sinne der §§ 10b und 34g Einkommensteuergesetz (EStG) an eine gemeinnützige Körperschaft der Bareinzahlungsbeleg bzw. Kontoauszug eines Kreditinstituts, sofern der gespendete Betrag **200,00 € EURO** nicht übersteigt.

Aus der Buchungsbetätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Zu diesen Buchungsbetätigungen gehört auch eine elektronische Buchungsbetätigung wie z.B. der PC-Ausdruck bei Online-Banking.

Legen Sie dazu bei der Steuererklärung diesen vereinfachten Zuwendungsnachweis zusammen mit Ihrem Kontoauszug dem Finanzamt vor.

Gemeinnützigkeit

Der Kinder Pflege Netzwerk e.V. ist wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und wegen Förderung des Schutzes von Ehe und Familie nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, StNr. 27 / 670 / 60698, vom 25.10.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum für 2015 bis 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege und zur Förderung des Schutzes von Ehe und Familie im Sinne der §§ 51 ff AO verwendet wird und der Verein zu den in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen gehört.

Hinweis:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).